

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

München, Salvatorplatz 2

1. Oktober 1973

Aktenzeichen: II / 11 - 10 c / 133 678

Zu Händen von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Kitzinger

Betrifft: Meine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für
das Lehramt an Gymnasien

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.9.1973, meinem Rechtsanwalt
zugestellt am 27.9.1973

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,

für Ihr Schreiben vom 18.9., zugestellt am 27.9.73, danke
ich höflich. Da ich auf meinen Antrag vom 26.3.73 hin erst
am 23.8.1973 Ihr Schreiben vom 18.8.73 mit der Ankündigung
einer möglichen Ablehnung erhielt, darf ich Ihr letztes
Schreiben sicher dahin verstehen, daß ich im Falle einer
günstigen Entscheidung durch das Ministerium oder - im Anord-
nungsverfahren - durch das Verwaltungsgericht München noch
in das am 13.9.73 begonnene Pädagogikum nachrücke und für
ohne mein Verschulden aufgetretene Verzögerungen nicht durch
den Verlust eines halben Jahres bezahlen muß.

Ich bedanke mich insbesondere für Ihre Mitteilung, daß nach
Ihrem gegenwärtigen - wie ich Ihnen versichern darf: bereits
vollständigen - Kenntnisstand eine günstige Entscheidung
durchaus noch möglich ist, an der ich selbstverständlich das
größte Interesse haben muß und zu der ich mein möglichstes
beitragen will.

Obwohl mir bekannt ist, daß die Frage nach der Zugehörigkeit
zu einer erlaubten Organisation und die Verwertung dieser
Tatsache nach irgendeiner Richtung hin nicht zulässig ist,
bestätige ich Ihnen ohne weiteres, daß ich Mitglied des MSB
Spartakus gewesen bin und Mitglied der DKP bin.

I.

So wie es das Grundgesetz voraussetzt, wenn es die Funktion der Parteien in unserem Verfassungsleben umschreibt, orientiere ich mich nicht an irgendwelchen Ewigkeitswerten oder Ersatzreligionen, sondern an so profanen Dingen wie dem Programm einer Partei. Ich gestatte mir, hier 8 broschiierte Einzelprogramme der DKP beizulegen, u.z. zur Bildungs-, Jugend-, Verkehrs-, Steuer-, Gesundheits-, Sport-, Miet- und Boden- und zur Sozialpolitik. Von allen Parteiprogrammen sagen mir diese am meisten zu. Dies war für mich - ganz im Sinne des Parteienverständnisses des Grundgesetzes - für die Unterstützung und Mitgliedschaft in der DKP entscheidend. Diesen konkreten Programmen liegt das von mir für richtig gehaltene sozialistische Ideengut in der Tradition eines August Bebel zugrunde, das heute von keiner anderen Partei vertreten wird.

Mein allgemeines Verfassungsverständnis ist das des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Bayern.

Eine Verfassung ist selbst Ausdruck des Ringens gegenläufiger sozialer Interessen und der bei ihrem Zustandekommen relevanten politischen Kräfte und Ideen; sie setzt das Ringen dieser gegenläufigen Kräfte voraus und ermöglicht dieses Ringen und dient ihm in und durch einen verbindlichen gemeinsamen Rahmen.

Am Zustandekommen und am Ideologiebestand der demokratischen deutschen Verfassungen ist die - traditionell marxistische - deutsche Arbeiterbewegung wie keine andere geschichtliche Kraft beteiligt.

Ich darf hier kurz auf das Beispiel Chile Bezug nehmen. Der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, Prof. Karl Carstens, hat lt. Süddeutsche Zeitung vom 13.9.73 S. 2 am Tage nach dem Putsch in Chile erklärt, dieser zeige, daß es einen verfassungsmäßigen Weg zum Sozialismus nicht gebe, und daß der Putsch in Chile nur insoweit für die BRD von Bedeutung sei, als nunmehr ein Bekenntnis sozialistischer Lehr- amtsbewerber zum verfassungsmäßigen Weg zum Sozialismus "unglaubwürdig" geworden sei. Es wurde hier aus dem antisoziali-

stischen und antidemokratischen Verfassungsumsturz und Massenmord in Chile, für den Carstens im übrigen Sympathiewerbung betrieb, ein Argument zugunsten meiner existenziellen Vernichtung hergeleitet. Hierzu erkläre ich, daß die von Carstens aufgestellte Alternative nicht existiert: auch wenn es Dr. Allende gelungen wäre, die verfassungsfeindlichen Mörder zurückzuschlagen, dann wäre dies auch und erst recht verfassungsmäßig gewesen. Es hätte sich vom sozialen Inhalt her - nach der wissenschaftlichen Definition des Revolutionären - wohl um revolutionäre, jedenfalls aber um eine verfassungsmäßige, demokratievertheidigende Gewalt, um die jedem Staat zustehende Verbrechensabwehr, gehandelt.

Es ist mir bekannt, daß Ernst Benda sagt, eine Sozialisierung von Grundstoffindustrien gem. Art. 15 GG sei insoweit verfassungsfeindlich, als sie nicht bereits wegen der darin enthaltenen Entschädigungspflicht praktisch undurchführbar sei. Nach Benda wären also die von mir gutgeheißenen sozialistischen Ziele verfassungsfeindlich. Da jedoch Bendas Ansicht unrichtig ist, d.h. die Sozialisierung strukturbestimmender Produktionsmittel von der Verfassung nicht ausgeschlossen wird, ist mein politisches Endziel ebenso verfassungsmäßig wie die aktuellen Zielsetzungen aller sozialistischen Parteien in Europa.

Das von der Französischen Kommunistischen Partei auf marxistischer Grundlage gebildete Wahlbündnis hat im März 1973 die absolute Mehrheit nur äußerst knapp verfehlt. Ich bin überzeugt, daß dieses Wahlbündnis wegen der letztlich nur auf sozialistischer Basis wirksamen Widersprüche der französischen kapitalistischen Gesellschaft und wegen eines realistischen antimonopolistischen Programms in absehbarer Zeit die Wahlen gewinnen wird und, ohne Rückschläge auszuschließen, zumindest entscheidende Fortschritte in Richtung auf die antimonopolistische Demokratie erreichen wird, damit auch auf die Eröffnung des Weges zum Sozialismus, auf die Stärkung ihrer sozialen und damit politischen Basis. Ähnliches gilt für Italien. Diese Ansicht teile ich mit einem großen Teil meiner künftigen französischen und italienischen Kollegen.

Ohne das 100-jährige Wirken des marxistischen Sozialismus in

Deutschland wäre es um die Rechts- und Sozialstaatlichkeit sehr viel schlechter bestellt; deren Elemente sind weit eher auf Bebel zurückzuführen als auf Bismarck, darüber gibt es keinen Zweifel. Im Weltmaßstab genießt aus allgemein bekannten Gründen die marxistische deutsche Arbeiterbewegung einen höheren demokratischen Kredit als etwa die deutsche Justiztradition.

Es hat mich auch sehr beeindruckt, daß es Marxisten und mit Marxisten verbündete Kräfte waren, die jahrzehntelang allein und z.T. unter justiziellen Opfern heutige Positionen der Bundesaußenpolitik wie die Anerkennung der Ostgrenzen, der Staatlichkeit der DDR, der Atomwaffensperre, der Europäischen Sicherheitskonferenz vertreten haben, dadurch Weitblick bewiesen und für Kontinuität des Verfassungslebens in lebenswichtigen nationalen Fragen gesorgt haben. Außerdem beeindruckt mich, daß es seit langem keine Auseinandersetzung um Reformbereiche und Gemeinschaftsaufgaben mehr gibt, in der der sozialistische Gedanke nicht letztlich Bezugspunkt der Alternative zum Bestehenden ist und ihr die geistige Substanz liefert.

Ich halte es auch nicht für richtig, vorzuschlagen, man solle mit sozialistischem Ideengut die SPD unterwandern. Der sozialistische Gedanke ist es sich schuldig, daß er im Verfassungsleben nicht als "innere Schwierigkeit" einer anderen, ein sozialistisches Selbstverständnis negierenden Partei auftritt, sondern sich als selbständige Alternative, als theoretischer Bezugspunkt, zu dem man sich klar bekennen kann, zur Wahl stellt.

II.

Ich brauche hier nicht die Frage zu erörtern, ob die dem KPD-Verbotssurteil, nicht etwa dem GG entnommene Definition der freiheitlich demokratischen Grundordnung den demokratischen Wesenskern unserer Verfassung ausreichend und in der angemessenen Gewichtung wiedergibt, denn ich bekenne mich

rückhaltlos zu den Elementen dieser Definition:

"Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung":

Es dürfte unbestritten sein, daß hierin der Ausgangspunkt und das Grundmotiv der sozialistischen Arbeiterbewegung liegt. Alle sozialistische Politik dient dem Zweck, diese Rechte zu schaffen und zu verteidigen und die sozialen und friedlichen Voraussetzungen für die Entfaltungsmöglichkeiten der breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung herzustellen und zu sichern. Dabei soll die sozialökonomische Basis nicht die verfassungsmäßig niedergelegten Entfaltungsmöglichkeiten der Masse der lohnabhängigen Einzelnen verkleinern, sondern die verfassungsmäßig verbrieften Entfaltungsmöglichkeiten sollen umgekehrt die sozialökonomische Basis entsprechend gestalten helfen.

Wenn heute Staatsrechtslehrertagungen das Problem der "Aktualisierung von Grundrechten im Leistungsbereich" aufwerfen und das Maß der Grundrechtsverwirklichung - Marxisten würden sagen: der Produktivkräfteentwicklung entsprechend ! - vom Maß der "Teilhabe" (nicht nur der "Abwehr"), d.h. der realen gesellschaftlichen Mitbestimmung, abhängig machen, so darf ich dies wohl zu Recht auf den direkten oder indirekten Einfluß des sozialistischen Gedankens zurückführen.

Wenn heute ganz offiziell gesagt wird, daß die Grundrechte immer unter dem Vorbehalt der "Gemeinschaft" stünden, möchte man gerade als Sozialistin formal nichts einwenden, zumal ja die offizielle Begründung darin besteht, daß die "Gemeinschaft" erst die Grundrechtsverwirklichung "hervorbringe", was sich ebenfalls wie ein etwas schwächlicher Aufguß einer alten sozialistischen These liest. Neuralgischer Punkt ist also nicht der rechtliche Ort dieser Grundrechte innerhalb der Totalität gesellschaftlicher und rechtlicher Wechselbeziehungen, sondern die Frage, wie man diese "einschränkende" und zugleich "hervorbringende" " G e m e i n s c h a f t " bestimmt: als Gesamtheit aktueller sozialökonomischer Vormachtstellungen oder als verwirklichungsbedürftiges Ordnungsbild unserer geschriebenen Verfassungen, - als eine vom singulären Interesse privat-

wirtschaftlicher Monopole oder aber überwiegend vom pluralen Interesse der arbeitenden Massen her zu organisierende Gesellschaft. Hier - und nicht in der formaljuristischen Konstruktion der Grundrechte - findet m.E. gegenwärtig der eigentliche verfassungspolitische Positionenkampf statt; hier den dezidiert sozialistischen Bezugspunkt, d.h. den Vorrang der lohnabhängigen Mehrheit einzubringen, ist für die Demokratie m.E. lebensnotwendig.

Es ist mir klar, daß dies ein grobgerasteter und vertiefungsbedürftiger Gedanke ist; jedenfalls halte ich es aber für mit dem Wertbild der Verfassungen für unvereinbar, wenn führende Staatswissenschaftler wie Eric Voegelin und Götz Briefs diese Gemeinschaft mit einer auf den Gesamtstaat übertragenen privatwirtschaftlichen Fabrikordnung identifizieren. Oder der Staatsrechtler Ch. Bellstedt meint, die Grundrechte seien wegen des Gemeinschaftsvorbehalts nur insoweit gegeben, als die "unserer Seite im weltweiten Bürgerkrieg mit dem Kommunismus und dem dadurch bewirkten permanenten Ausnahmezustand" dienen. Genau das haben die Nazis auch gesagt.

Von einem rein laienhaften Verständnis her habe ich den Eindruck, daß das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum Fernseh- und Hochschulrecht einen - keineswegs selbstverständlichen - Gedanken aufgegriffen hat, der das Herzstück aller sozialistischen Philosophie ist und bisher so gut wie ausschließlich von dieser propagiert wurde: nämlich daß bestimmte menschliche Individualfreiheiten (dort: Meinungs- und Lehrfreiheit) nur durch n i c h t - private, n i c h t - profitorientierte kollektive Organisation der einschlägigen Institutionen (und der zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel) gewährleistet werden kann. Das war ein qualitativ neuer und entscheidender gedanklicher Schritt: vom sozialistischen Ansatz aus läßt sich über vieles streiten, über das dort zum Ausdruck gebrachte Prinzip nicht.

Die Grundrechte sollen alle - auch in ihrer realen Verwirklichungschance - möglichst im gleichen Ausmaße besitzen. Dabei soll Herr Arndt von Bohlen und Halbach nicht weniger reale Rechte haben als ein Arbeiter, aber halt auch nicht allzu viele mehr.

"Volkssouveränität":

Daß sie der geistige Geburtsort der sozialistischen wie aller gesellschaftlich fortschrittlichen und humanistischen Bestrebungen der Geschichte ist, wird von niemandem bestritten. Als verfassungsfeindlich lehne ich daher die Ansicht der Marburger Staatsrechtslehrers Walter Hamel ab, das Volk "repräsentiere", wer es effektiv beherrsche und manipulierte, was dem Art. 20 33 ("Alle Gewalt geht vom Volke aus") deswegen nicht widerspräche, weil dieser nur die Selbstverständlichkeit ausdrücke, daß seine Gewalt ohne dieses von ihm beherrschte und manipulierte Volk gegenstandslos wäre.

"Freie, gleiche Wahlen":

Auch diese Forderung ist genetisch und funktional mit der sozialistischen Bewegung verknüpft.

Die Sozialisten haben das Frauenstimmrecht erkämpft, wobei ihnen bekannt war, daß ihnen dies auf lange Zeit hinaus prozentuale Stimmverluste einbringt, dies aber prinzipielle Voraussetzung prozeßhafter Herausbildung demokratischen Bewußtseins ist.

August Bebel hat das preußische Drei-Klassen-Wahlrecht zu Fall gebracht. Wenn der Regensburger Rechtsprofessor F. Ch. Schröder heute wieder ein abgestuftes Wahlrecht "in Anbetracht der Apathie weiter Bevölkerungskreise zum Schutze der fdGG" für unumgänglich hält, so halte ich diese Ansicht für verfassungsfeindlich.

Die 5 % Klausel halte ich für undemokratisch, da hierdurch neue Parteien, die nicht auf einer momentan aufgeheizten demagogischen Welle schwimmen, sondern eine seriöse, sich in rationaler Überzeugungsarbeit, d.h. langsam durchsetzende Alternative bieten, keine reale Startchance haben.

Formal freie Wahlen sind unverzichtbare Voraussetzung der Demokratie, jedoch allein noch keineswegs deren Garant. Die formal freien Wahlen von 1933 betrachte ich nicht in dem Sinne als eigentlich "frei", daß ich dann konsequent sagen müßte, am Hitlerismus trage die Wählermehrheit die Hauptschuld.

Demokratie hängt von der Frage ab, inwieweit die Bevölkerung bei wesentlichen Fragen mitzuentcheiden hat.

Die Frage der freien Wahlen ist nicht zu trennen von der Befähigung der Massen zur sachgerechten Entscheidung durch gesetzlich verankertes, zur Gewohnheit gewordenes Mitwirken in betrieblichen und außerbetrieblichen Entscheidungsgremien, durch die systematische Diskussion wichtiger Gesetzentwürfe mit der Bevölkerung, die von den gewählten Verantwortlichen aktiv einzubeziehen und dort aufzusuchen ist, wo sie zu finden und anzusprechen ist. Die Meinung Schröders, daß eine funktionierende Demokratie auf die "Apathie der Massen" angewiesen ist, lehne ich ab und behaupte das Gegenteil.

"Gewaltenteilung":

Nach Art. 20 GG geht alle Gewalt vom Volke aus. Dementsprechend ist die Volksvertretung das oberste staatliche Machtorgan, dem die Regierung nicht neben - sondern untergeordnet ist.

Es ist bekannt, daß die Gewaltenteilung heute von Regierungsvertretern, hohen Richtern der BRD (Lenda, Friesenhahn) und unserer Staatsrechtslehre für überholt und dysfunktional erklärt wird; dies geschieht grundsätzlich zulasten der Parlamente und zugunsten einer "ursprünglich eigenen Regierungsgewalt".

Wenn ich also entgegen jenem vorherrschenden Trend des Abbaus parlamentarischer Rechte gegen eine Verminderung und für eine Erweiterung der Kompetenz der Volksvertretungen eintrete, unterstütze ich die Gewaltenteilung weit mehr als jene Kräfte, die staatliche Kompetenzen immer stärker auf die Regierungen und die Verwaltungen konzentrieren wollen.

Wenn auch alle Gewalt - von direkten Mitbestimmungsrechten abgesehen - über die Volksvertretungen vom Volke auszugehen hat, so wird in allen modernen Staaten die Aufteilung staatlicher Funktionen eine selbstverständliche Notwendigkeit bleiben.

"Verantwortlichkeit der Regierung und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung":

Aus meinen bisherigen Ausführungen ergibt sich bereits logisch die Bejahung und - im Vergleich zu anderen politischen Richtungen besonders intensive Betonung dieser Grundsätze.

"Unabhängigkeit der Gerichte":

Diese Unabhängigkeit kann natürlich nicht heißen: Unabhängigkeit von den übrigen Verfassungspostulaten. Sie bedeutet ausschließliche und absolute Abhängigkeit von diesen, wie z.B. Volkssouveränität, Sozialstaatsprinzip, Aufbau der Demokratie von unten nach oben, vielleicht auch die sog. "Drittwirkung" von Grundrechten als interventionistischer Schutz der Verfassung gegenüber sozialökonomischen Primärzwängen (die pressure group hinter diesen Werten sind bestimmt nicht die Monopole).

Die Gerichte sind desto unabhängiger, je besser sie in die Lage versetzt werden, Rechtsgrundsätze ausschließlich von den demokratischen und sozialstaatlichen Grundsätzen der Verfassungen abzuleiten, und je weniger sie gezwungen sind, unter dem Einfluß verfassungsfremd strukturierter sozialökonomischer Vormachtstellungen "Rechtsfortbildungen" vorzunehmen, um ihre Autorität gegenüber den "Realitäten des Lebens" behaupten zu können.

(Selbstverständlich lehne ich jeden, nicht in den Prozeßordnungen vorgesehenen Versuch der Einflußnahme auf Gerichte und Richter ab).

"Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition":

Ich stelle mir sozialistische Politik so vor, daß auf der Grundlage und mit den Mitteln der demokratischen Verfassung schrittweise staatlich-verbindliche antimonopolistische Entscheidungen erreicht werden. Dadurch sollen die Weichen der weiteren politischen und gesellschaftlichen Entwicklung gestellt werden. Zwischen allen nichtmonopolistischen - Arbeitnehmer-, mittelständische, bäuerliche Interessen vertretende, durch eine gemeinsame Religion oder Tradition zusammengehaltene - Parteien und Parteiflügeln innerhalb an

sich monopolistisch orientierter Parteien muß dabei der gemeinsame (eben antimonopolistische) Nenner gefunden, konkret artikuliert und durchgeführt werden.

Ich bejahe das Mehrparteienprinzip nicht nur als Verfassungsprinzip, sondern gehe sogar davon aus, daß ein nach seinen sozialen und bewußtseinsmäßigen Standorten so differenziertes Volk wie das unsere nur im Zusammen- und Widerspiel verschiedener, d.h. verschiedene Schichten, Interessen und Bewußtseinsformen zum Ausdruck bringender Parteien zu politischen Entscheidungen gelangen kann.

Zur "Chancengleichheit" meine ich, daß - keineswegs nur in dem Sinne, in dem lt. Dwight D. Eisenhower im freien Amerika jeder Zeitungsjunge dieselben "gleichen Chancen" hat wie ein Millionärserbe, wenn er nur "tüchtig" ist - die CSU durchaus die selben juristischen Chancen haben soll wie jetzt die DKP. Ein CSU-Mitglied, das die Verbindlichkeit verfassungsmäßiger Entscheidungen anerkennt und nicht nach dem Vorbild Chiles oder Griechenlands außer Kraft setzen möchte, wird nicht in seiner beruflichen Existenz vernichtet werden, wie man das nun mir androht.

Die Sozialisten werden den jetzigen CSU - Führern jedoch nicht den Gefallen tun können, die Monopolstruktur in Wirtschaft und Gesellschaft unangetastet zu lassen, nur damit sie eine größere reale Chance behalten als Parteien, deren sozialökonomische Basis "nur" in den kollektiven materiellen und moralischen Interessen der arbeitenden Massen liegt. Soziologisch-faktisch wird sie sich dann einen Gleichstand ihrer Chancen nur durch schrittweise Transformation in eine nicht mehr der monopolistischen Rüstungsindustrie den Vorzug gebende, auf christlichen Grundsätzen basierende Massenpartei erhalten können. (Dies wird jedoch allein Sache der CSU sein). Hierauf - und nicht etwa auf irgendeine juristische Beschneidung der Parteifreiheit nach Art der Berufsverbote - gründet sich mein Vertrauen auf die reelle Chance der antimonopolistisch- demokratischen Alternative, die den Weg zum Sozialismus zwar nicht garantiert, aber doch eröffnet.

Die chilenische Demokratie ist nicht an zu geringer Toleranz der Marxisten gegenüber antisozialistischer Opposition zugrunde gegangen.

In Anlehnung an Art. 139 GG und die historisch begründete antifaschistische Stoßrichtung des Grundgesetzes würde ich dieses Recht auf freie politische Betätigung nicht neofaschistischen Parteien zubilligen, wie sie das Bundesverfassungsgericht gemäß ihrer Wesensverwandtschaft zur Vorstellungswelt der "NDDAP" feststellt.

Abschließend hierzu darf ich bemerken, daß es nicht notwendig ist, diese Werte einer freiheitlich demokratischen Grundordnung so, wie das Bundesverfassungsgericht es tut, aus einer "Schöpfungsordnung" abzuleiten. Sie mit einem laizistischen Humanismus in Verbindung zu bringen, ist nicht nur subjektiv ehrlicher, sondern auch historisch gerechter.

III.

Ich akzeptiere auch voll und ganz die in Art. 133 der Bayerischen Verfassung genannten Bildungsziele. Das dort genannte oberste Bildungsziel der "Ehrfurcht vor Gott" verstehe ich dabei wie der große Humanist und protestantische Theologe Albert Schweitzer als "Ehrfurcht vor dem Leben".

In der Hessischen Verfassung lautet der entsprechende Art. 56:

"Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber der Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden".

In Art. 7 II der Verfassung von NRW heißt es:

"Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung".

Diese Formulierungen geben noch exakter als die bayerische meine Überzeugungen wieder.

IV.

Es ist richtig, daß ich wegen meiner Teilnahme an der Demonstration vor und "im" Anwesen Denningerstr. 22 einen Strafbefehl des Amtsgerichtes München wegen gemeinschaftlichen

Hausfriedenbruches über 150.-- DM erhalten habe (mit Datum vom 20.4.1971).

Wegen der Einzelheiten des Vorganges und der positiven Wertung, die er in der Öffentlichkeit erfahren hat, darf ich auf die meinem Antrag auf einstweilige Anordnung beigelegte Eidesstattliche Versicherung meines Anwalts verweisen und weiterhin feststellen:

Ich habe die Einspruchsfrist unverschuldet verstreichen lassen, da ich den Strafbefehl erst 4 Wochen nach dessen Zustellung vorfand. Obwohl ich damals mehreren - auch juristisch gebildeten - Bekannten den Strafbefehl zeigte, machte mich niemand auf die mir heute bekannte Möglichkeit einer Einsetzung in den vorigen Stand aufmerksam. So ist der Strafbefehl leider rechtskräftig geworden.

Ich glaube, daß ich sonst durchaus die Chance eines Freispruchs gehabt hätte. Man konnte nämlich den Wohnblock, der ja ohnehin seit fast drei Jahren leerstand, völlig ungehindert und, ohne von irgendjemandem warnend angesprochen zu werden, betreten. Da ich erst einige Stunden nach Beginn der Demonstration hinzugekommen war, bot sich mir das Bild, daß das Haus offenstand, Demonstranten mit Transparenten diszipliniert und ohne jede Tendenz der Ruhestörung oder Aggressivität in den leerstehenden Wohnräumen standen, und die in einer großen Überzahl in Zivil und in Uniform am Ort befindliche Polizei ruhig gewähren ließ und offenbar keinen Anlaß zum Einschreiten sah. Es sah nicht so aus, als wäre hier gegen den Willen irgendeines Hausrechtsinhabers eingedrungen worden. Es bestand vielmehr der Eindruck, als habe dieser gewähren lassen oder handelte zumindest nach Maßgabe einer polizeilicherseits angeratenen Taktik der "integrativen Demonstrationsbewältigung". Daß der Hausrechtsinhaber - wie mir wohl bekannt war: die US-Besatzungsmacht - von keinem Hausrecht gegen die friedlichen Demonstranten Gebrauch machte, war auch dadurch nahegelegt, daß am selben Vormittag Bilder in der Zeitung erschienen, auf denen der US-Präsident Demonstranten gegen den Vietnam-Krieg in den Garten des Weißen Hauses zum Teetrinken zu den dort bereitstehenden Pappbechern und Pressefotographen zu laden versuchte, und allgemein bekannt ist, daß dies eine spezifisch amerikanische Methode der Demonstrantenbefriedung ist. Dem entsprach auch mein Eindruck beim Eintreffen am Tatort.

Als ich den Eingang des Hauses passierte, sagte ein Polizist in Uniform scherzhaft zu einem anderen Passanten: "Mir ham' heut' den Tag der Offenen Tür !", was die Atmosphäre treffend kennzeichnete.

Ich halte ebenso wie die Polizei und die Gerichte nicht jene liberale Theorie für zutreffend, die sagt, die Polizei dürfe ihr Einschreiten gegen vorliegendes Unrecht von Opportunitätserwägungen abhängig machen, sondern jene allgemein vorherrschende konservative Theorie, nach der die Polizei immer, wenn sie Unrecht erkennt, einschreiten muß. Da die Polizei nicht einschritt, durfte ich also annehmen, daß sie kein Unrecht, insbesondere keinen Hausfriedensbruch erkannte; dieser erkennbaren Meinung der Polizei glaubte ich mich anschließen zu dürfen.

Erst als am Abend Lieutenant Colonel John Brosnan Strafantrag stellte, erkannte die Polizei einen entgegenstehenden Willen des US - Hausrechtsinhabers und schritt ein. Dies war mir jedoch damals nicht bekannt.

Keine Person und keine Sache waren irgendwie zu Schaden gekommen. Niemand bestreitet, daß die alsbald erfolgende Freigabe der Wohnungen für Münchner Wohnungssuchende ein direkter Erfolg dieser Demonstration war, die eben erst durch den symbolischen "Einzug von Mietern" - und nur hierdurch ! - die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen hatte. Dies war auch das Motiv dafür, daß ich mich selbst in das Haus begab. Wichtige Beweggründe, an der Demonstration teilzunehmen, waren für mich:

1) emotionales Entsetzen darüber, daß, während im Stadtgebiet über 40 000 Wohnungssuchende mit der Dringlichkeitsstufe I auf die Zuweisung einer Wohnung warteten, gute, aus deutschen Steuermitteln bezahlte Wohnungen jahrelang leerstehen, wohingegen doch die Bayerische Verfassung ein Recht auf angemessenen Wohnraum gewährt;

2) der in dieser Frage einhellige und damit zur Verfassungswirklichkeit gewordene Konsens aller - von der DKP über die Gewerkschaften, die Stadtverwaltung bis zur Bay. Staatsregierung - , der sich gegen das sozialwidrige US- Besatzungsdelikt als einen Verfassungsfremdkörper richtete.

In jenen Jahren herrschte - jedermann deutlich - eine gesellschaftliche Rollenerwartung vor, die Studenten bewußt zugestand, was Beamten und Referendaren als dienstliche Unregelmäßigkeit angelastet worden wäre: mit dem Recht der Jugend Schlaglichter auf unsoziale, überholte Mißstände zu werfen und dabei den begrenzten Konflikt - wenn auch nicht mit dem Gesetz, so doch mit der Normalität des Alltags - nicht zu scheuen.

Inkorrektheit und Ungebühr zu verteidigen liegt mir fern. Man ist jedoch schon mit weit gravierenderen Delikten Beamter geworden und geblieben. Ich habe diesen Strafbefehl auch in der Meldung zur ersten Staatsprüfung sowie im Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst mitgeteilt und beschrieben.

Im Zusammenhang mit der Schilderung der Natur meines Delikts einerseits und meines Verfassungsverständnisses andererseits darf ich abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß in einer Zeit, in der der Begriff der "Verfassung" und der "FdGO" zunehmend in der Stoßrichtung auf einen status quo minus der Demokratie mißbraucht wird (Berufsverbote !), umgekehrt jedes wirklich demokratische Engagement und progressive Reformvorhaben - wie ein soziales Bodenrecht, ein gleiche Chancen gewährendes Bildungswesen usw. - auf die Verfassung zurückgeführt und von ihr abgeleitet wird. Dies nutzt gerade der demokratischen Verfassung selbst: ihr Wesen wird es bleiben, nach vorwärts und nicht nach rückwärts zu weisen.

Ich hoffe, sehr geehrter Herr Ministerialdirigent, erschöpfende Angaben gemacht zu haben. Ich, bzw. mein Anwalt, stehen für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Dabei möchten wir es Ihnen überlassen, ob Sie eine schriftliche Beantwortung schriftlicher Fragen oder eine mündliche Vorsprache wünschen.

Um eines bitte ich sehr dringend: meinen "Fall" so zu behandeln, daß ich bei positiver Verbeurteilung oder bei Erlaß einer Einstweiligen Anordnung noch in den zum Termin 1973 - II - begonnenen Vorbereitungsdienst eintreten kann. Beide Verfahren sind längst entscheidungsreif.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihre sehr ergebene

(Inge Vierlein)

Anlagen